



# FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 01/17

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

## FORTBILDUNG NICHT FRISTGERECHT ABSOLVIERT **FAHRLEHRERLAUBNIS WEG**

SEITE 3

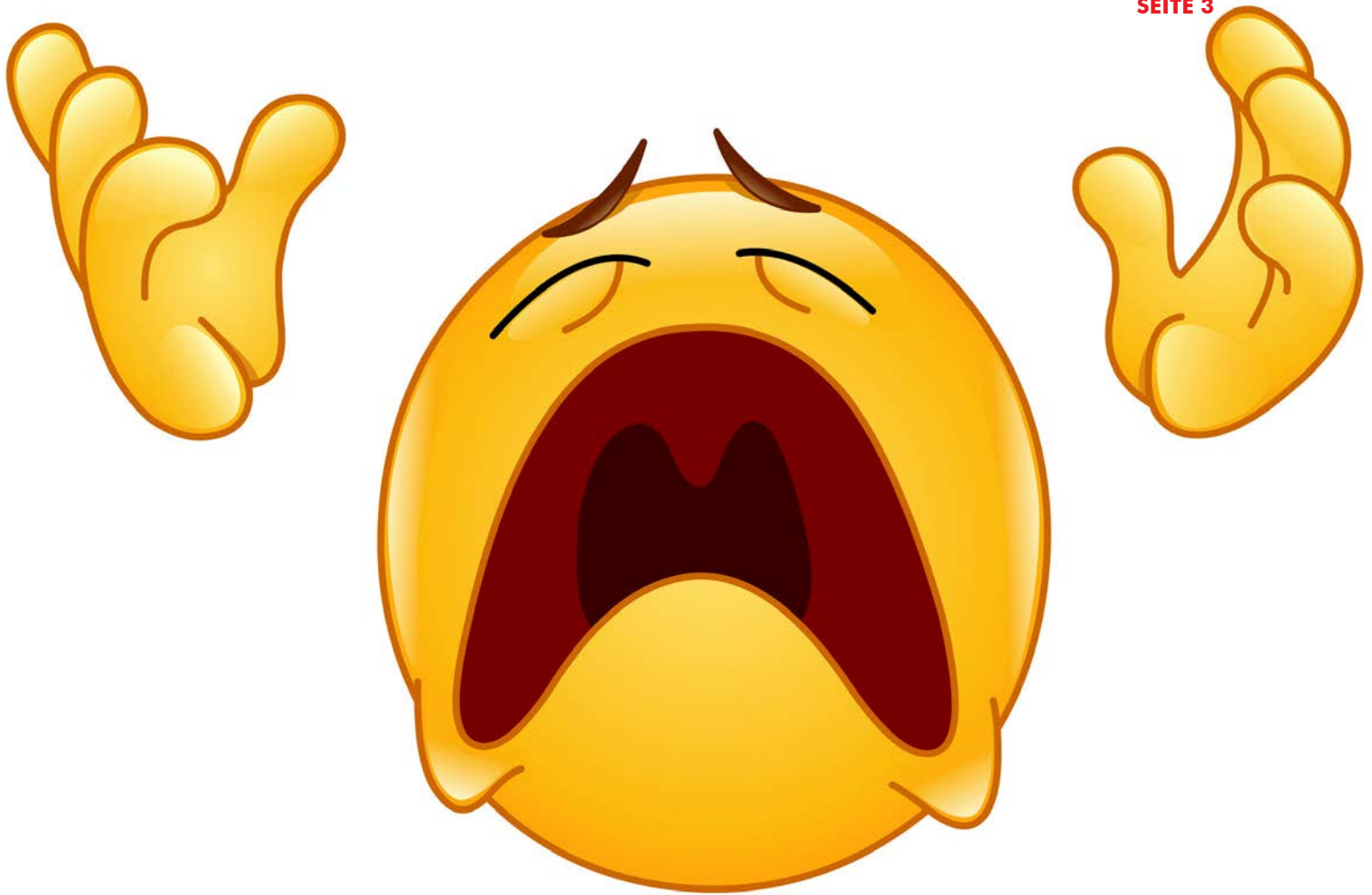


Foto: (c) Yael Weiss - fotolia.com

### LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

Mehr Sicherheit für  
Fahranfänger ab 2018  
Erfahren Sie mehr auf Seite 3

In der Probezeit  
zu schnell gefahren  
Lesen Sie darüber auf Seite 17

## INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

	<b>Seite</b>
• Impressum	2
• Spruch des Monats	2
• Widerruf der Fahrerlaubnis wegen Verstoßes gegen die Fortbildungspflicht	3
• Mehr Sicherheit für Fahranfänger ab 2018	3
• Stillgelegten PKW zu Unrecht abgeschleppt	4
• Mit Dashcam auf Verkehrssünderjagd	4
• Schon wieder Zuwachs für den Schilderwald?	5
• Verlust der Fahrerlaubnis wegen Alkoholabhängigkeit	5
• Radler in falscher Richtung kollidiert mit einem PKW	6
• Lang-LKW nun dauerhaft in Deutschland unterwegs	7
• Elternzeit beantragen: Wie geht das eigentlich?	7
• VW Abgas-Skandal: Urteile stärken Rechte Geschädigter	8-9
• Führerscheinerwerb in Polen mit Wohnsitz in Deutschland	10
• SRK Seminarleiterhandbuch und Teilnehmerunterlagen	10
• SRK-Seminare	11
• Neu seit Jahresbeginn 2017	12
• Hörgeräteträger in der Beweispflicht?	13
• Fahrverbote für begangene Straftaten	13
• Kinder im Auto: Rauchverbot!	13
• Betriebsausgabenabzug: Aufzeichnungspflichten für Werbeträger als Geschenke	14
• Kündigung nach Volksverhetzung	14
• Studien zur Fahrtüchtigkeit von Senioren	15
• SRK Seminarleiterhandbuch und Teilnehmerunterlagen	16
• In der Probezeit zu schnell gefahren	17
• Verbilligte Vermietung an Angehörige	17
• Häusliches Arbeitszimmer: Voraussetzungen für Anerkennung	18
• Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung	18
• Erbschaftsteuer: Abfindung an weiteren Erben	18
• Falsche Abbuchung – was tun?	19
• Kürzung von Sonderzahlungen	19
• Mieter haben mehr Zeit	19

## SPRUCH DES MONATS

*Es ist gefährlich,  
anderen etwas vorzumachen;  
denn es endet damit,  
dass man sich selbst etwas vormacht."*

Eleonora Duse (1858-1924) - Schauspielerin

## IMPRESSUM

Die „Fahrlehrerpost“ wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite [fahrlehrerweiterbildung.de](http://fahrlehrerweiterbildung.de) Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der „Fahrlehrerpost“ kann ausgedruckt werden.

### Herausgeber

Seminare Robert Klein  
Inhaber Robert Klein  
Stadtberg 32  
89312 Günzburg  
Telefon 08221-31905  
Telefax: 08221-31965

E-Mail: [info@fahrlehrerweiterbildung.de](mailto:info@fahrlehrerweiterbildung.de)  
Internet: [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)  
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)

Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert  
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

### Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

### Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

### Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Juli 2015



# GEGEN DIE FORTBILDUNGSPFLICHT VERSTOSSEN: FAHRLEHRERLAUBNIS WEG

**Fahrlehrer unterliegen der Pflicht, alle vier Jahre einen dreitägigen Fortbildungslehrgang zu besuchen. Verstößt er zweimal gegen diese Verpflichtung, so kann die Fahrerlaubnis widerrufen werden. Einem Fahrlehrer aus Niedersachsen ist dies passiert. Er erhob dagegen Klage beim Verwaltungsgericht (VG) Göttingen.**

Die Richter stellten jedoch fest, dass ein zweimaliger Verstoß bereits dann vorliege, wenn die Erlaubnisbehörde dem säumigen Fahrlehrer nach vier Jahren zwei Einzelaufforderungen zustellt, denen er nicht nachkommt. Ein zweimaliger Verstoß liege demnach nicht erst

nach zweimal vier Jahren vor. Deshalb wurde der Betroffene verpflichtet, seine Fahrerlaubnis umgehend an den Landkreis zurückzugeben.

Gegen diese Entscheidung legte der Fahrlehrer erfolgreich Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg ein.

Das OVG schloss sich der Auffassung des VG Göttingen an, dass ein zweiter Verstoß gegen die Fortbildungspflicht nicht erst nach dem Ablauf von weiteren vier Jahren vorliegt, sondern bereits dann, wenn nach versäumter Teilnahme an der Fortbildung die Gelegenheit zum Besuch eines Ersatzkurses nicht wahrgenommen worden ist. Ein zweiter Verstoß gegen die Fortbil-

dungspflicht kann allerdings erst dann festgestellt werden, wenn der erste Verstoß bereits als Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 16 FahrlG geahndet worden ist.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stufte das OVG den Widerruf seiner Fahrerlaubnis durch das VG Göttingen als rechtswidrig ein und gab dem Antrag des Betroffenen statt, den Widerruf seiner Fahrerlaubnis zurückzunehmen.

Das Urteil wurde darüber hinaus als unanfechtbar erklärt.

Quellen: VG Göttingen, Az. 1 B 156716; OVG Lüneburg, Az. 7 ME 99/16

## MEHR SICHERHEIT FÜR FAHRANFÄNGER

**Die Bundesregierung will durch die Reformierung des Fahrerlängergesetzes die Qualität der Aus- und Weiterbildung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen verbessern. Dies soll sich auch positiv auf die Ausbildung der Fahranfänger auswirken. Fahrschulen sollen zudem durch Entbürokratisierungen entlastet werden. Einen entsprechenden Gesetzentwurf hat das Bundeskabinett beschlossen. Das Gesetz soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten.**

Insbesondere junge Fahranfänger und Fahranfängerinnen sollen von einer qualitativ verbesserten Fahrschulbildung profitieren, da sie nachweislich besonders gefährdet sind.

Das Gesetz sieht vor, die pädagogische Überwachung der Fahrschullehrer bundeseinheitlich zu regeln.

Zukünftig sollen nicht mehr ausschließlich rein formale Kriterien zur Bewertung der Ausbildung herangezogen werden, sondern insbesondere die fachliche und pädagogische Qualität der Fahrlehrerausbildung in den Mittelpunkt rücken.

So erhofft sich der Gesetzgeber eine Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Deutschlands Straßen. Diese Hoffnung in allen Ehren, aber dazu müssten dann auch Kriterien genannt werden, mit denen sich eine höhere Verkehrssicherheit nachweisen lässt. Dies dürfte nach Meinung des Interessenverbands Deutscher Fahrlehrer (IDF) kaum gelingen.

Die Bundesregierung zielt mit dem Gesetz aber auch darauf ab, die betriebliche Situation der Fahrschulen durch weitreichende Entbürokratisierung zu verbessern. Gerade für die Kleinstbetriebe und "Ein-Personen-Firmen" unter den Fahrschulen ist das beson-

ders wichtig. Auch sollen Anzeige- und Nachweispflichten überarbeitet und Ausbildungs- und Weiterbildungsregelungen erneuert werden. Für diese Veränderungen sind Entlastungen für Fahrschulen in Höhe von rund 85 Millionen Euro veranschlagt. Außerdem soll das Gesetz durch eine Überarbeitung der Zugangsvoraussetzungen dem drohenden Nachwuchsmangel bei den Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen entgegen wirken.

Der IDF bezweifelt allerdings, dass der aktuelle Entwurf sowohl nachhaltige Entbürokratisierungsmaßnahmen als auch spürbare finanzielle Entlastung in der genannten Größenordnung mit sich bringen wird. Er befürchtet an der einen oder anderen Stelle eher einen gegenteiligen Effekt. Daher hat der Verband den Verantwortlichen fundierte Änderungsvorschläge übermittelt.

Quelle: [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)

## KURZ GEMELDET

### Stillgelegten PKW zu Unrecht abgeschleppt

Ein PKW, der den Haftpflichtversicherungsschutz verloren hatte, wurde auf einem öffentlichen Parkplatz von Polizeibeamten durch das Entfernen der Dienstsiegel auf den Nummernschildern stillgelegt.

Die Beamten brachten auch einen Aufkleber an, mit dem sie den Verfügungsberechtigten aufforderten, das Fahrzeug innerhalb von fünf Tagen aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung werde der PKW auf seine Kosten entfernt, da wegen des Parkplatzmangels eine Verkehrsbehinderung vorliege.

Einige Tage nach Fristablauf wurde das Fahrzeug abgeschleppt. Die Kosten dafür und für die Verwahrung des PKW in Höhe von insgesamt knapp 175 Euro wurden dem Betroffenen in Rechnung gestellt. Dagegen erhob dieser am Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf Klage.

Das Gericht hob diesen Bescheid auf. Es wies darauf hin, dass die getroffene Maßnahme unverhältnismäßig gewesen sei, zumal es sich bei den Informationen auf dem Aufkleber nicht um eine Zwangsmitteldrohung gehandelt habe.

Das Vorgehen mittels eines sogenannten „sofortigen Verzugs“ sei rechtswidrig, weil ein unmittelbares Handeln mangels Verkehrsbehinderung oder anderer Gefahren nicht erforderlich gewesen sei.

Allerdings ließ das Gericht einen Antrag auf Berufung beim Oberverwaltungsgericht Münster zu.

Quelle: VG Düsseldorf, Az. 14 K 6661/15 vom 21. 06. 2016

# MIT DASHCAM AUF VERKEHRSSÜNDERJAGD



Foto: (c) nihid18 - fotolia.com

**Sofern Dashcams im Straßenverkehr zum Selbst- und Eigentumsschutz sowie zur Beweisdokumentation genutzt werden, bewegt man sich auch datenschutzrechtlich auf sicherem Terrain.**

Werden jedoch andere Verkehrsteilnehmer zur Dokumentation von deren Verkehrsordnungswidrigkeiten ohne eigene Betroffenheit gefilmt, handelt man sich garantiert Ärger mit der Justiz ein. Im letzteren Fall nämlich verletzt man durch die anlasslose Beobachtung des Straßenverkehrs schutzwürdige Interessen der betroffenen Ver-

kehrsteilnehmer (vgl. Urteil des VG Ansbach Az. AN 4 K 13.01634). Das Verwaltungsgericht (VG) Göttingen hat entschieden, dass es sich bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen um eine öffentliche Aufgabe handelt. Die Zuständigkeit dafür liegt ausschließlich bei Polizei und Ordnungsbehörden. Der Beschuldigte, der in den letzten Jahren etwa 50.000 Verstöße angezeigt und mit Videoaufnahmen belegt hatte, wurde gerichtlich verpflichtet, dies zu unterlassen und sämtliche bisher zu diesem Zweck gesammelten Daten zu löschen.

Quelle: VG Göttingen, Az. 1 B 171/16

ANZEIGE

## DOMUS JURIS

HAUS DES RECHTS ♦ RECHTSANWÄLTE



**Rechtsanwalt Dietrich Jaser**  
 Bahnhofstraße 8  
 89312 Günzburg  
 Tel. 08221-24680  
[www.fahrlehrerrecht.com](http://www.fahrlehrerrecht.com)

Wir helfen professionell und schnell !

**Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht  
 Verkehrsrecht – Vertragsrecht**

# SCHON WIEDER ZUWACHS FÜR DEN SCHILDERWALD?



Grafik: Autobahndirektion Südbayern

Sollten Sie in nächster Zeit auf der A 9 München-Nürnberg im Bereich des Autobahndreiecks Holledau unterwegs sein, so entdecken sie als aufmerksamer Verkehrsteilnehmer sicherlich schwarz-weiße, rund 70 Zentimeter breite Schilder am Fahrbahnrand, die Ihnen zumindest aus der aktuellen StVO nicht bekannt sein dürften (siehe Abb.). Dabei handelt es sich auch nicht um Verkehrsschilder, sondern um sogenannte „Landmarken-Schilder“, die Automobilherstellern und Forschungseinrichtungen bei Versuchsfahrten für das automatisierte und vernetzte Fahren zur exakten Standortbestimmung der Fahrzeuge dienen. Die neuen Schilder ähneln keinem bekannten Verkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung, können damit auch nicht mit bisher gültigen Verkehrszeichen verwechselt werden und haben für den „normalen“ Autofahrer keine Bedeutung.

Außerdem wurden in diesem Bereich Reflektoren für Laser- und Radarsensoren

an den Leitpfosten und Schutzeinrichtungen angebracht.

Neben einer hochgenauen digitalen Karte verwenden die Testfahrzeuge auf der Autobahn verschiedene Sensortechniken um ihren Standort zu bestimmen. Kameras und Laser- oder Radarsensoren erkennen heute schon Bestandteile der Straßenausstattung wie Markierung, Schutzeinrichtungen, Schilder, Leitpfosten oder Reflektoren. Der Bereich auf der A 9 zwischen der Anschlussstelle Pfaffenhofen und dem Autobahndreieck Holledau und weiter auf der A93 bis zur Anschlussstelle Wolnzach wurde ausgewählt, weil dort die Versuchsfahrten unter den verschiedensten Randbedingungen erfolgen können. Hier gibt es zum Beispiel lange Geraden, hügelige Umgebung oder auch Abschnitte mit und ohne Schutzeinrichtungen am rechten Fahrbahnrand.

Quelle: Autobahndirektion Südbayern, Pressemitteilung 82/2016 vom 13.12. 2016

## KURZ GEMELDET

### Verlust der Fahrerlaubnis wegen Alkoholabhängigkeit

Ein Fahrerlaubnisinhaber wurde von der Polizei mit 2,37 Promille Alkohol im Blut zu Hause aufgefunden. Daraufhin verlangte die Kreisverwaltung in ihrer Funktion als untere Verkehrsbehörde vom Betroffenen zur Klärung der Zweifel an seiner Fahreignung die Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens. Dieses Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung kam zum Ergebnis, dass bei dem Untersuchten eine Alkoholabhängigkeit vorliegt.

Deshalb entzog die Kreisverwaltung dem Betroffenen mit sofortiger Wirkung die Fahrerlaubnis. Dieser stellte an das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt wegen des angeordneten Sofortvollzugs einen Eilantrag.

Das Gericht lehnte diesen Antrag jedoch ab und bestätigte die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Kreisbehörde, mit dem Verweis auf das vorliegende Gutachten, das eine Alkoholabhängigkeit festgestellt hat. Außerdem sei dieselbe Diagnose bereits drei Jahre zuvor gestellt worden, weshalb der Kläger im Jahr 2013 zunächst eine stationäre Alkoholentgiftung gemacht und danach eine stationäre Langzeittherapie durchlaufen habe.

Die von ihm ausgehenden Gefahren für die übrigen Verkehrsteilnehmer bei einer medizinisch belegten Alkoholabhängigkeit stufte das Gericht als so gravierend ein, dass die öffentlichen Interessen an einem Sofortvollzug der Entziehung über die persönlichen Interessen des Antragstellers zu stellen sind, der weiter am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen wollte.

Quelle: VG Neustadt, Az. 1 L 784/16.NW.

# RADLER IN FALSCHER RICHTUNG KOLLIDIERT MIT EINEM PKW

Eine PKW-Fahrerin wollte eine Grundstückseinfahrt verlassen, um auf die Straße abzubiegen. Dazu musste sie jedoch erst quer über einen Geh- und Radweg fahren.

Nach ihren Angaben tastete sie sich mit dem Fahrzeug langsam aus der Einfahrt und vergewisserte sich durch mehrmalige Blicke nach rechts und links, dass weder Fußgänger noch Radfahrer in der Nähe sind. Während des Fahrmanövers näherte sich jedoch ein Radfahrer, der rechts in die Beifahrertür krachte, den PKW beschädigte und sich dabei verletzte.

Der Eigentümer des Fahrzeugs forderte daraufhin Schadenersatz vom Radfahrer, da dieser den Radweg entgegen der Fahrtrichtung benutzte. Er hätte problemlos für seine Fahrtrichtung den auf der gegenüberliegenden Seite der Hauptstraße verlaufenden Radweg benutzen können. Nachdem dieser jedoch nicht zahlen wollte, zog der Geschädigte vor Gericht.

Das Landgericht Konstanz legte eine Haftungsquote von 60% zugunsten des Beklagten fest, der Schmerzensgeld und Anwaltskosten in Höhe von etwa

4.700 Euro erhalten sollte. Der Radfahrer ging daraufhin in Berufung ans Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe.

Der KFZ-Eigentümer hielt im Rahmen der Verhandlung am OLG daran fest, dass die Fahrerin den Unfall nicht durch ein anderes Fahrverhalten hätte vermeiden können. Sie habe vor ihrem Entschluss, in die Fahrbahn der Hauptstraße einzufahren, zweimal angehalten, um sich sorgfältig in beide Richtungen zu vergewissern, ob Fußgänger oder Radfahrer gefährdet werden könnten. Der Beklagte sei mit seinem Fahrrad für die Zeugin vor der Kollision nicht erkennbar gewesen. Aus dem Unfallablauf ergebe sich, dass der Beklagte mit einer deutlich überhöhten Geschwindigkeit unterwegs gewesen sein müsse. Das Landgericht habe es auch versäumt, zum Unfallablauf das beantragte Sachverständigen-gutachten einzuholen.

Das OLG stellte fest, dass der Beklagte den Unfall verursacht hat, indem er einen Radweg benutzt hat, der für seine Fahrtrichtung nicht freigegeben war. Wenn der Beklagte den Radweg auf der anderen Seite der Straße benutzt hätte, wäre es nicht zur Kollision gekommen. Die Einschränkung für die Benutzung

von linken Radwegen dient u. a. dem Schutz anderer Verkehrsteilnehmer, wie der KFZ-Lenkerin, die erfahrungsgemäß nicht immer damit rechnen, dass Radfahrer einen Radweg entgegen der Fahrtrichtung des fließenden Verkehrs benutzen. Außerdem hätte er den Unfall bei genügender Aufmerksamkeit durch eine rechtzeitige Reaktion vermeiden können.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist nach Auffassung des Gerichts offen geblieben, ob die Zeugin M. sich bei ihrem Fahrmanöver langsam in den Bereich des Gehwegs und in den Bereich des Radwegs hineingetastet und ihr Fahrzeug mehrfach angehalten hat, oder ob sie in einem Zug aus der Ausfahrt herausgefahren ist.

Der Senat kam daher zu der Auffassung, dass die beiderseitigen Verursachungs- und Verschuldensbeiträge ungefähr gleich schwer wiegen, so dass eine hälftige Schadensteilung verfügt wurde. Der Halter des PKW bekam daraufhin gut 3.500 Euro zugesprochen. Revision wurde nicht zugelassen.

Quelle: OLG Karlsruhe, Az. 9 U 103/14

## BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRGANG

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG

--- vom 6. bis 11. März 2017 ---

Anmeldung unter

Tel. 08221-31905

(Mo-Fr. 10-17 Uhr) oder

[www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)



# LANG-LKW NUN DAUERHAFT IN DEUTSCHLAND UNTERWEGS

Der im Herbst 2016 von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) veröffentlichte Abschlussbericht zum fünfjährigen Feldversuch mit Lang-Lkw bestätigt die positiven Ergebnisse aus dem Zwischenbericht. Somit können diese Superlastwagen seit dem 1.1.2017 im sogenannten streckenbezogenen Regelbetrieb fahren. Das heißt, diese Fahrzeuge können einem nun auf einem festgelegten Streckennetz von bislang 11.600km begegnen, wobei das Netz laut Verordnung jederzeit aktualisiert und ausgeweitet werden kann.

Die Verordnung regelt die Anforderungen an Fahrer und Fahrzeuge.

So dürfen diese Lastwagen nur von Personen gelenkt werden, die mindestens seit fünf Jahren die entsprechende Fahrerlaubnis besitzen und ebenso lange Berufserfahrung im gewerblichen Stra-

ßenverkehr oder Werksverkehr haben. Voraussetzung für das Fahren eines Lang-Lkw ist ein spezieller Einweisungslehrgang zum Lang-LKW.

Die Gesamtmasse der Lastwagen darf maximal 40 Tonnen bzw. 44 Tonnen im Kombinierten Verkehr nicht überschreiten, der Transport unter anderem von flüssigen Ladungen in Großtanks ist verboten. Sie dürfen höchstens 25,25 Meter lang sein. Auf Autobahnen gilt für sie ein Überholverbot, auf den übrigen Straßen dürfen die zu überholenden Verkehrsteilnehmer nicht schneller als mit 25km/h unterwegs sein.

Sollte es beim Verkehr mit Lang LKW zu einem Unfall oder zu Schwierigkeiten bei der Befahrbarkeit von Strecken oder Verkehrsanlagen kommen, so hat das Transportunternehmen dies bei der Bundesanstalt für Straßenwesen zu melden. Hierbei muss das Vorkommnis

kurz beschrieben werden, außerdem sind Ort, Zeit und Ursache des Vorkommnisses anzugeben.

Laut Bundesverkehrsministerium soll mit Zulassung dieser Superlastwagen im Gütertransport auf der Straße weniger Diesel verbraucht werden. Eine Verlagerung von Gütertransporten weg von der Schiene auf die Straße stellt das Bundesverkehrsministerium ebenso in Abrede wie eine stärkere Belastung unserer Infrastruktur. Es weist darauf hin, dass zwei Lang-Lkw drei herkömmliche Lkw ersetzen und somit weniger Fahrzeuge auch weniger Emissionen verursachen.

Die Zukunft wird zeigen, inwieweit sich all die Prognosen bewahrheiten werden, zumal sich das Umweltministerium im Januar skeptisch zu diesen Annahmen äußerte.

Quellen: [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de), [www.bast.de](http://www.bast.de)

## ELTERNZEIT BEANTRAGEN: WIE GEHT DAS EIGENTLICH?

Gesetzlich geregelt ist die Inanspruchnahme von Elternzeit in § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG). Die Beantragung für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes muss spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich beim Arbeitgeber erfolgen.

Dabei ist auch der genaue Zeitraum anzugeben, für den innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Bei der Inanspruchnahme handelt es sich um eine sogenannte „rechtsgestaltende empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit - vorbehaltlich der Vereinbarung

einer Teilzeitbeschäftigung - zum Ruhen gebracht wird“. Die Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Allerdings ist die Anzeige per Fax oder Email unzureichend und wird rechtlich so eingestuft, als sei die Ankündigung nicht erfolgt. Das schriftlich formulierte Elternzeitverlangen muss von der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer eigenhändig unterzeichnet werden.

In dem vorliegenden Fall war die Klägerin als Rechtsanwaltsfachangestellte bei dem beklagten Rechtsanwalt beschäftigt. Dieser kündigte das Arbeitsverhältnis einige Monate nachdem die Klägerin per Fax eine zweijährige Elternzeit angezeigt hatte. Der von ihr

darauf geführten Kündigungsschutzklage beim Hessischen Landesarbeitsgericht wurde stattgegeben.

Aber der Beklagte hatte vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) mit seiner Revision Erfolg. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts genoss die Klägerin keinen Sonderkündigungsschutz, da sie mit ihrem Fax nicht „wirksam“ Elternzeit verlangt hatte.

Quellen:  
BAG, Pressemitteilung 23/16;  
BAG, Az. 9 AZR 145/15  
[gesetze-im-internet.de/](http://gesetze-im-internet.de/)  
Hessisches Landesarbeitsgericht,  
Az. 9 Sa 1079/14



Foto: (c) olando - fotolia.com

# VW ABGAS-SKANDAL: URTEILE STÄRKEN RECHTE GESCHÄDIGTER

**Neue Entwicklungen im VW Abgasskandal: Verbraucherefreundliche Urteile stärken Rechte der geschädigten Käufer sensationell.**

Mit zwei aufsehenerregenden Entscheidungen sahen sich schon in den ersten Tagen des noch jungen Jahres 2017 der VW-Konzern und sein Händlernetzwerk konfrontiert.

## 1. Anspruch auf Neulieferung gegen den Händler ohne Nutzungsentschädigung

Zuerst hat das Landgericht Regensburg am 04. Januar 2017 (Az.: 7 O 967/16) geurteilt, dass ein vom VW-Abgasskandal betroffener Pkw-Käufer die Nachlieferung eines neuen Fahrzeugs aus der aktuellen Serienproduktion mit Euro-6-Norm verlangen kann. Im Gegenzug für die Neulieferung musste er nur seinen vom Abgasskandal betroffenen

Seat Alhambra zurückgeben. Und das ohne einen Cent an Nutzungsentschädigung bezahlen zu müssen!

Der Kläger hatte im März 2015 bei dem verurteilten Seat Händler einen Seat Alhambra 2.0 TDI zum Preis von 30.950,00 Euro gekauft. Das Auto wurde am 15. Mai 2015 an den Kläger ausgeliefert. Der Pkw war mit dem Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestattet. Nachdem der VW-Abgasskandal aufgedeckt wurde, musste der Kläger feststellen, dass auch sein Fahrzeug die Manipulationssoftware enthält und machte über seinen Rechtsanwalt die Nachlieferung eines neuen aus der aktuellen Serienproduktion stammenden Nachfolgemodells geltend, was der Händler abgelehnt hat. Daraufhin ließ der Kläger über seinen Rechtsanwalt Klage gegen den Händler erheben. Das Landgericht Regensburg verurteilte den Händler daraufhin „...der Klägerpartei ein mangelfreies

fabrikneues typengleiches Ersatzfahrzeug aus der Serienproduktion des Herstellers mit identischer technischer Ausstattung wie das Fahrzeug Seat Alhambra, FIN: [...] Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des mangelhaften Fahrzeugs Seat Alhambra, FIN: [...], nachzuliefern.“



RA Dietrich Jaser





Üblicherweise wird von Gerichten in solchen Prozessen, in denen der Beklagte ein neues Ersatzfahrzeug liefern muss, eine Nutzungsentschädigung für die Nutzung des zurückzugebenden Pkw durch den Käufer in Ansatz gebracht. Dies hat das Landgericht hier nicht getan, was für den Kläger bedeutet, dass er den gekauften Pkw seit Lieferung am 15.05.2015 kostenlos fahren konnte.

Seine Entscheidung stützte das Landgericht Regensburg auf die Kaufvertrags- und Mängelhaftungs-Regelungen (§§ 433 ff) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wonach der gelieferte Pkw mangelhaft sei und daher der Kläger Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen konnte – ohne Anrechnung eines Nutzungsvorteils.

## 2. Anspruch auf Rückzahlung des vollen Kaufpreises gegen VW ohne Minderung

Auf eine andere Anspruchsgrundlage stützte das Landgericht Hildesheim seine Entscheidung vom 17.01.2017 (Az.: 3 O 139/16). Mit dieser Entscheidung hat das Landgericht Hildesheim die Volkswagen AG verurteilt, einem vom Abgasskandal betroffenen Käufer den vollen Kaufpreis zu erstatten, ohne Minderung für die zwischenzeitlich erfolgte Abnutzung des gekauften PKW.

In diesem Fall hatte der Kläger im Jahr 2013 von einem Autohaus in Gifhorn einen Skoda Yeti erworben. Auch dieses Fahrzeug war mit dem vom Abgasskandal betroffenen Motor EA 189 ausgestattet. Das Gericht fand

deutliche Worte: Durch die Softwaremanipulation habe die VW AG dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Art und Weise (§ 826 BGB – sittenwidrige vorsätzliche Schädigung) einen Schaden zugefügt und darüber hinaus den Tatbestand des Betrugs verwirklicht. Denn kein verständiger Kunde würde ein Fahrzeug mit einer nicht gesetzeskonformen Motorsteuerungssoftware erwerben: Der Kläger habe nicht das bekommen, was ihm aus dem Kaufvertrag zustand, nämlich ein technisch einwandfreies, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Fahrzeug.

Das Gericht stellte klar, dass das Vorgehen der VW AG keinesfalls als „Kavaliersdelikt“ oder als „lässliche Sünde“ angesehen werden könne. Es handle sich um eine Verbrauchertäuschung, die als ebenso verwerflich einzustufen sei, wie in der Vergangenheit etwa die Beimischung von Glykol in Wein oder von Pferdefleisch in Lasagne. Schließlich habe man mithilfe der scheinbar umweltfreundlichen Prüfstandwerte Wettbewerbsvorteile erzielen wollen.

Bemerkenswert ist auch bei diesem Urteil, dass keine Anrechnung von Nutzungsvorteilen vorzunehmen ist. Anders als im Fall des Landgerichts Regensburg machte der Kläger nicht die Lieferung eines Neufahrzeugs sondern die Erstattung des Kaufpreises geltend. Nach Auffassung des Landgerichts Hildesheim ist hier der volle Kaufpreis zu bezahlen und nicht etwa ein durch die jahrelange Nutzung anzusetzender Minderwert. Die technischen Fol-

gen der Softwaremanipulation und des dadurch erforderlich gewordenen Updates sei nicht abzuschätzen. Das Risiko eines erhöhten Verwaltungsaufwandes oder von vorzeitigen Motorschäden sei nicht auszuschließen.

Die beiden Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Es ist davon auszugehen, dass die Beklagten Rechtsmittel gegen diese Urteile einlegen werden. Nach meiner Auffassung sind beide Entscheidungen nachvollziehbar und schlüssig, sowohl aus kaufvertragsrechtlicher als auch deliktsrechtlicher Sicht.

Nicht thematisiert wurde in den beiden oben erwähnten Entscheidungen die Verjährungsproblematik. Ansprüche des Käufers wegen Mangel des Fahrzeugs verjähren üblicherweise in zwei Jahren ab Ablieferung der Sache. Wenn der Mangel allerdings arglistig verschwiegen wurde, gilt die regelmäßige Verjährungsfrist. Diese beträgt drei Jahre ab Entstehung des Anspruchs und ab Kenntnis des Umstandes, der zum Mängelanspruch oder Schadensersatzanspruch führt. Wer also meint, unter Umständen Schadensersatzansprüche gegen Händler oder VW geltend machen zu können, sollte die Verjährungsfristen im Auge behalten und einen Rechtsanwalt seines Vertrauens hinzuziehen, um das Bestehen etwaiger Ansprüche und deren Verjährung zu prüfen.

*Dietrich Jaser*  
Rechtsanwalt  
[www.domusjuris.de](http://www.domusjuris.de)  
[anwalt@domusjuris.de](mailto:anwalt@domusjuris.de)  
Telefon: 08221/24680

ANZEIGE

# FAHRSCHULE ZU VERKAUFEN!

Fahrschule Klasse A + B seit 1977 im Zentrum von Augsburg sofort oder später zu verkaufen.  
Die verantwortliche Leitung kann übernommen werden. Weitere Info unter 0179 / 29 85 721

## KURZ GEMELDET

### Führerscheinerwerb in Polen mit Wohnsitz in Deutschland

Einem Bürger mit Wohnsitz in Deutschland wurde seine in Polen erworbene Fahrerlaubnis nicht anerkannt. Als Rechtsgrundlage dafür wurde § 28 Abs. 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zitiert. Demnach fehlt diese Berechtigung, wenn aus dem Führerschein oder aus unbestreitbaren Informationen des Ausstellungsmitgliedstaats (hier Polen) hervorgeht, dass der Fahrerlaubnisbewerber zum Zeitpunkt der Erteilung seiner Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland (hier Deutschland) hatte. Allerdings müssen weder der Führerschein noch die Informationen aus dem Ausstellermit-

gliedstaat ausdrücklich die Einhaltung des Wohnsitzprinzips bzw. dessen Nichterfüllung bestätigen.

Andererseits ist es für die Prüfung eines Wohnsitzverstoßes ausreichend, wenn die vom Ausstellermitgliedstaat stammenden Informationen sogenannten „Indizcharakter“ für die Nichterfüllung des Wohnsitzerfordernisses haben.

Im vorliegenden Fall besagte die polnische Behörde, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Fahrerlaubniserteilung seinen gewöhnlichen Wohnsitz an der angegebenen Adresse hatte. Diese Auskunft beruhte ausschließlich auf melderechtlichen Angaben. Daraufhin wurden auch alle inländischen Informationen zur Beurteilung des Falls herangezogen. Denn aus dem Urteil des Bayeri-

schen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. Mai 2012 geht hervor, dass für die „Erfüllung oder Nichterfüllung des Wohnsitzerfordernisses die tatsächlichen Wohn- und Lebensverhältnisse des Betroffenen, nicht aber die Eintragungen in behördliche Register“ maßgeblich sind.

Nachdem der Betroffene auch keine Erklärungen für die Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in Polen, für seinen tatsächlichen dortigen Aufenthalt und für persönliche und berufliche Bindungen angegeben hat, wurde seine Beschwerde gegen die Nichtanerkennung der Fahrerlaubnis vom OVG Rheinland-Pfalz abgelehnt.

Quelle:  
OFG Rheinland- Pfalz,  
Az. 10 B 11099/15. OVG

## Aufbauseminar für Fahranfänger SRK-Seminarleiterhandbuch und Teilnehmerunterlagen

für die Durchführung des Aufbauseminars für Fahranfänger.

Das Konzept ist wissenschaftlich geprüft  
und staatlich genehmigt.

Mit Erwerb des Handbuchs erhalten Sie auch das Recht,  
die Teilnehmerunterlagen zu kopieren.

Sie bekommen diese auch kostenlos  
in digitaler Form zugestellt, damit

Sie sie für Ihre Aufbauseminare  
für Fahranfänger ausdrucken können.

**Preis: 130 Euro inkl. gesetzl. Mwst.  
und Versandkosten**

Ihre Bestellung können Sie telefonisch  
angeben unter Nr. 08221 - 3 19 05 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)

## SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in Euro
<b>Fahrlehrer-Fortb. §33a Abs. 1 FahrIG</b> Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	Günzburg	16.02. - 18.02.17	190
		Regensburg	09.03. - 11.03.17	200
		Darmstadt	16.03. - 18.03.17	200
		Buchen	16.03. - 18.03.17	200
		Ludwigsburg	23.03. - 25.03.17	200
		Günzburg	22.06. - 24.06.17	190
		Günzburg	21.09. - 23.09.17	190
		Günzburg	19.10. - 21.10.17	190
		Darmstadt	16.11. - 18.11.17	200
		Buchen (Odenwald)	16.11. - 18.11.17	200
		Cham	23.11. - 25.11.17	200
Günzburg	23.11. - 25.11.17	190		

Gerne können Sie auf Anfrage auch ein 1- oder 2-tägiges Seminar buchen.  
Achtung: Falls Sie die Fortbildung nicht an drei aufeinander folgenden Tagen besuchen, müssen Sie für die Pflichtfortbildung vier Tage nachweisen!

<b>Seminarleiter-Fortb. §33a Abs. 2 FahrIG ASF</b>	1 Tag	Günzburg	11.02.17	100
		Günzburg	04.03.17	100
		Regensburg	13.03.17	100
		Darmstadt	01.04.17	100
		Günzburg	08.04.17	100
		Günzburg	22.04.17	100
		Günzburg	24.04.17	100
		Günzburg	25.04.17	100
		Günzburg	13.05.17	100
		Darmstadt	07.10.17	100
		Günzburg	28.10.17	100
		Günzburg	04.11.17	100
		Günzburg	11.11.17	100

<b>Seminarleiter-Fortb. §33a Abs. 2 FahrIG FeS</b>	1 Tag	Günzburg	24.02.17	100
		Günzburg	03.03.17	100
		Darmstadt	31.03.17	100
		Günzburg	07.04.17	100
		Günzburg	21.04.17	100
		Günzburg	20.05.17	100
		Darmstadt	06.10.17	100
		Günzburg	27.10.17	100
		Günzburg	03.11.17	100

<b>BWL-Lehrgang §11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG</b>	70 Stunden	Günzburg	06.03. - 11.03.17	800
		Günzburg	27.11. - 02.12.17	800

<b>Ausbildungsfahrlehrer</b>	3 Tage	Günzburg	02.02. - 04.02.17	400
		Günzburg	12.10. - 14.10.17	400

<b>Seminarleitererl. §31 FahrIG Grundkurs</b>	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	360
---	--------	----------	-------------	-----

<b>Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge</b>	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	360
--	--------	----------	-------------	-----

**Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21**

**unsere Seminare gelten in allen Bundesländern  
weitere Termine auf Anfrage**

**Aktualisierung unter [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)**

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg

**Telefon: 08221-31905**

# NEU SEIT JAHRESBEGINN 2017

Auch im Jahr 2017 kommen auf den Bürger zahlreiche Änderungen zu. Einige davon haben wir für Sie aufgelistet.

## Ampelregelung für Radfahrer

Waren bisher für Fahrradfahrer an Ampelkreuzungen keine eigenen Lichtzeichen vorhanden, so waren die Fußgängerampeln wegweisend. Seit 01. Januar 2017 haben sich die Fahrradfahrer an den Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu orientieren. Sind auf gekennzeichneten Radwegen extra Lichtzeichen vorhanden, gelten jedoch diese.

Übrigens dürfen nun Eltern, die mit Kleinkindern per Fahrrad unterwegs sind, so wie ihre Sprösslinge den Fußweg nutzen und müssen nicht mehr separat auf dem Radweg bzw. auf der Fahrbahn fahren.

## Grundfreibetrag steigt

Seit Jahresbeginn stieg der Grundfreibetrag von bisher jährlich 8.652 Euro um 168 Euro auf 8.820 Euro, so dass zum Beispiel für Ehepaare 17.640 Euro steuerfrei sind. Auch der Kinderfreibetrag wird um 108 Euro auf nunmehr 4.716 Euro angehoben, das Kindergeld monatlich um zwei Euro pro Kind.

## Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit Jahresbeginn 2017 nun brutto 8,84 Euro pro Stunde. Er ist für alle volljährigen Arbeitnehmer verbindlich. Ausgenommen sind Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten nach Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit.

Inwieweit auch Migranten, die zur Erlangung der Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation in Deutschland beschäftigt sind, unter die Ausnahmeregelung fallen, ist noch offen.

## Rentenbesteuerung

Wer 2017 in Rente geht, muss zukünftig 74 Prozent seiner Renteneinkünfte versteuern, es bleiben also nur noch 26 Prozent steuerfrei. „Bisherige“ Rentner sind davon jedoch nicht betroffen, ihnen bleibt der steuerfreie Rentenanteil von 28 Prozent erhalten.

## Start der Flexirente

Wer vor dem 67. Lebensjahr nicht mehr voll arbeitet, kann 2017 mehr hinzuverdienen. Das bisherige Limit liegt bei 6.300 Euro (14 Monatsverdienste je 450 Euro). Dieser Höchstbetrag bleibt bei der Flexi-Rente zwar bestehen. Aber ab diesem Jahr wird das Einkommen, das über der Grenze von monatlich 450 Euro oder 6300 Euro jährlich liegt, nur zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Wer also 100 Euro mehr verdient, dem werden bei der Rente des Folgejahres 40 Euro abgezogen. Dies gilt auch für diejenigen, die im Alter von 63 bis 67 Jahre weniger arbeiten und eine Teilrente beziehen.

## Altersvorsorge

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung stieg zum 1. Januar 2017 auf 6.350 Euro im Westen und 5.700 Euro im Osten Deutschlands. Bis zu diesen Einkommensgrenzen müssen Arbeitnehmer Beiträge zur Rentenversicherung entrichten. Damit erhöht sich auch der Gehaltsanteil, den der Arbeitgeber steuer- und abgabenfrei in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds einzahlen kann. Der geförderte Höchstbetrag klettert demnach von 2.976 auf 3.048 Euro pro Jahr.

## Rettungsgasse bilden

Sowohl auf Autobahnen als auch auf Straßen mit mehr als zwei Streifen pro Richtung gilt ab 2017 eine verbindliche Regelung bezüglich der Bildung

von Rettungsgassen. Sobald der Verkehr nur mit Schrittgeschwindigkeit fließt, müssen die Fahrzeuge immer zwischen der äußersten linken Spur und der unmittelbar danebengelegenen rechten Spur eine Rettungsgasse bilden.

## 30er-Zonen in geschlossenen Ortschaften

Die derzeit geltende Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerhalb von geschlossenen Ortschaften darf in besonderen Fällen auf 30 km/h reduziert werden. Dabei muss nachgewiesen werden, dass an dieser Stelle ein besonderes Unfallrisiko zu erwarten ist. Zukünftig ist es auch auf Hauptverkehrsstraßen mit weniger Schwierigkeiten verbunden, insbesondere vor Schulen, Altenheimen und Kindergärten, 30er-Zonen zu errichten.

## Roaming

Beim Telefonieren im EU-Ausland fallen ab dem 15. Juni 2017 die Auslandsaufschläge (roaming-Gebühren) weg. Aktuell betragen sie pro ausgehender Anrufminute maximal sechs Cent, pro eingehender Anrufminute höchstens 1,2 Cent.

Diese Gebühren dürfen dann innerhalb der EU nicht mehr zusätzlich zum gebuchten Tarif erhoben werden. Auch die Datennutzung darf dann höchstens so viel wie in Deutschland kosten. Viele Flatrate-Tarife verzichten heute schon auf Zusatzgebühren.

## KURSE AKTUELL

Unsere aktuellen Seminartermine finden Sie im Internet unter der folgenden Adresse:

**[fahrlehrerweiterbildung.de](http://fahrlehrerweiterbildung.de)**

oder auf Seite 11 dieser Ausgabe.

Melden Sie sich im Internet für Ihren Kurs an oder unter 08221/31905.



## KURZ GEMELDET

### Hörgeräteträger in der Beweispflicht?

Ein 85 jähriger Führerscheinbesitzer beantragte bei der Fahrerlaubnisbehörde die Umstellung seiner 1962 erworbenen Fahrerlaubnis Klasse 3. In diesem Zusammenhang wurde er auf das Tragen seines Hörgeräts angesprochen und gebeten, ein ärztliches Attest vorzulegen, dass er ausreichend höre. Sein HNO-Arzt bescheinigte ihm, dass er mit dem Hörgerät ein altersnormales Hörvermögen erreicht und somit keine Beeinträchtigungen im Straßenverkehr zu erwarten seien.

Die Behördenmitarbeiterin forderte jedoch ein differenziertes Gutachten, das auch beigebracht wurde. Auf dieser Grundlage ordnete sie nun ein Gutachten eines Arztes einer Begutachtungsstelle für Fahreignung an. Sie begründete dies mit der Vermutung, Einschränkungen des Hörvermögens könnten die Fahreignung einschränken. Diese Begutachtungsstelle stellte jedoch kein Gutachten aus, weshalb dem Betroffenen von der Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis entzogen wurde.

Dem darauf folgenden Widerspruch des 85 jährigen gab das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße (Wstr.) statt. Das Gericht stellte fest, dass die Gutachtensanordnung rechtswidrig sei, weil keine Tatsachen vorliegen, die klärungsbedürftige Zweifel an der Kraffahreignung des Antragstellers aufwerfen. Der Betroffene bekam seine Fahrerlaubnis umgehend zurück.

Quelle: VG Neustadt/Wstr., Az. 3 L 4/16. NW

### Fahrverbote für begangene Straftaten

Am 21. Dezember 2016 hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf zur

Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze beschlossen.

Damit wird Gerichten zukünftig ermöglicht, auch jenseits von verkehrsbezogenen Delikten ein Fahrverbot als Nebenstrafe bei allen Straftaten zu verhängen. Bundesjustizminister, Heiko Maas wertet dies als zusätzliche Möglichkeit der Rechtsprechung, „zielgenau, spürbar und schuldangemessen auf den Täter einzuwirken“. Außerdem können dadurch zugleich insbesondere kurze Freiheitsstrafen vermieden werden.

Die Höchstdauer des Fahrverbots wird von drei Monaten auf sechs Monate erhöht; wobei es im Jugendstrafrecht bei einer Höchstdauer von maximal drei Monaten verbleiben soll. Zudem wird ein verhängtes Fahrverbot erst einen Monat nach Rechtskraft des Urteils wirksam.

Der Gesetzentwurf sieht ebenfalls vor, dass im Strafverfahrensrecht für bestimmte Straßenverkehrsdelikte eine Ausnahme von der vorrangigen richterlichen Anordnungscompetenz für die Entnahme von Blutproben geschaffen wird. Die Anordnungscompetenz wird in diesen Fällen dann auf Staatsanwaltschaft und Polizei übertragen.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 21. Dezember 2016

### Kinder im Auto: Rauchverbot!

Seit dem 5. Dezember 2016 gilt in Schottland ein Rauchverbot im Auto, sobald Kinder an Bord sind. Wer dagegen verstößt und erwischt wird, hat ein Bußgeld in Höhe von 100 Pfund (ca. 119 Euro) zu bezahlen. Sollte der Fall vor Gericht landen, sind Strafen bis zu 1.000 Pfund (ca. 1.200 Euro) fällig.

Die schottische Gesundheitsministerin Aileen Campbell begründete dieses Gesetz mit dem Verweis auf die „gefährliche Menge“ an Chemikalien, die sich durch das Rauchen selbst bei kurzen Fahrten im Auto ansammeln könne.

Dass Passivrauchen schädlich ist, ist hinlänglich bekannt. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) weist darauf hin, dass dies zu Asthma, Lungenkrebs und Herzinfarkt führen kann. Die schottische Regierung will bis 2034 die Raucherquote auf unter fünf Prozent senken, um eine „tabakfreie Generation“ zu schaffen.

In England und Wales gelten ähnliche Regeln seit Oktober 2015. Großbritannien hat bereits im Juli 2007 ein umfassendes Rauchverbot am Arbeitsplatz, in Geschäften und öffentlichen Verkehrsmitteln, aber auch in Restaurants, Pubs, Bars und Clubs eingeführt.

Während in Ländern wie Australien, Griechenland, Kanada oder den USA bereits bestimmte Rauchverbote für Autofahrer gelten, arbeiten Frankreich, Italien und Polen an Gesetzen, die das Rauchen in Fahrzeugen verbieten beziehungsweise einschränken sollen.

Ob das Rauchverbot im Auto bei Anwesenheit von Kindern auch in Deutschland eingeführt wird, ist noch nicht abzusehen. Immerhin forderte die Bundesärztekammer in einer Pressemitteilung vom Oktober 2015 den Gesetzgeber auf, dem Beispiel Großbritanniens zu folgen. Sie wies darauf hin, dass bei Kleinstkindern das Passivrauchen zu den Hauptrisikofaktoren für den plötzlichen Kindstod gehört und dass Passivrauchen das Krebsrisiko erhöht.

Laut Bundesärztekammer erkranken beispielsweise Kinder, deren Eltern rauchen, häufiger an einem Tumor der Leber und wahrscheinlich auch an Leukämie. Warum reagiert der Gesetzgeber in Deutschland dennoch so zögerlich?

# AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN FÜR WERBETRÄGER ALS GESCHENKE

Ein Wandkalender, den ein Unternehmen produzieren lässt und zum Jahreswechsel an Mitarbeiter und Geschäftspartner verteilt, ist nach Auffassung des FG Baden-Württemberg als Geschenk anzusehen, auch wenn der Kalender als Werbemittel gedacht war und dessen Titel sowie die einzelnen Blätter deshalb jeweils mit dem Logo des Unternehmens versehen wurde.

Die Einstufung als Geschenk hat zur Folge, dass der Abzug der Aufwendungen für die Herstellung des Kalenders als Betriebsausgaben nur dann zulässig ist, wenn die Aufzeichnungspflicht des § 4 Abs.7 EStG berücksichtigt wurde. Diese Vorschrift fordert, Aufwendungen für Geschenke einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.

Nachdem das Unternehmen die Herstellungskosten für die Kalender jedoch auf den Konten „Dienstleistungen“ sowie „Werbedrucksachen“ verbucht hatte, die auch andere als

beschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben auswies und nicht ausschließlich der Erfassung von Geschenken dienten, versagte ein Betriebsprüfer den Betriebsausgabenabzug wegen Verletzung der Aufzeichnungspflicht, soweit die Aufwendungen auf die an Geschäftspartner versandten Kalender entfielen. Die auf die an Mitarbeiter verteilten kalenderentfallenden Aufwendungen waren angesichts der Herstellungskosten von 10,69 Euro pro Stück abzugsfähig.

Die Einhaltung der Aufzeichnungspflicht hätte die Erfassung der Aufwendungen für die Kalender auf einem besonderen Konto, etwa dem Konto 6610 bei Verwendung des SKR 04, oder mehreren besonderen Konten innerhalb der kaufmännischen Buchhaltung erfordert. Dieser Mangel konnte auch nicht durch zusätzliche Aufzeichnungen im integrierten SAP-Controllingsystem des Unternehmens geheilt werden. Das FG hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen; ob diese einge-

legt wurde, ist leider nicht bekannt. Die Entscheidung sollte zum Anlass genommen werden, die Verbuchung von Werbemitteln – nicht nur im Hinblick auf Weihnachten und den Jahreswechsel – zu prüfen. Dabei ist zu beachten, dass Aufwendungen für Geschenke nur dann abzugsfähig sind, wenn sie nicht mehr als 35 Euro je Empfänger und Wirtschaftsjahr betragen. Weiterhin müssen die Namen der Empfänger aus einem Buchungsbeleg ersichtlich sein, sofern nicht aufgrund der Art und des geringen Werts des Geschenks davon ausgegangen werden kann, dass die Freigrenze von 35 Euro nicht überschritten wird. Geschenke an Arbeitnehmer fallen nicht unter die Regelung für Geschenke an Geschäftspartner; vielmehr handelt es sich um nicht der Lohnsteuer unterliegende Aufmerksamkeiten, wenn der Wert des Geschenks nicht mehr als 60 Euro beträgt.

Quelle:  
Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

# KÜNDIGUNG NACH VOLKSVERHETZUNG

Ein Bergmechaniker, der für einen Konzern tätig war, unterhielt privat einen mit seinem Namen gekennzeichneten Facebook-Account. Auf seinem Profil war an oberer Stelle unter anderem zu lesen, wer sein Arbeitgeber war.

Auf seiner Facebookseite teilte der Kläger eine Vielzahl von Beiträgen zum Thema Migranten und Einwanderungspolitik. Außerdem kommentierte der Betroffene auch Beiträge anderer Nutzer auf deren Seiten. Unter anderem kommentierte er den Beitrag des Fernsehsenders ntv über einen Brand in einer Thüringer Asylunterkunft in der Nacht vom 04. Oktober 2015, der die Überschrift trug: „Drama in Thüringen: Leiche nach Brand in Asylunterkunft gefunden“. Sein Kommentar: „hoffe

das alle verbrennen, die nicht gemeldet sind.“ Dabei erschien auf der Facebookseite des Fernsehsenders auch sein Profilbild mit Namen. Sobald Besucher der Webseite, die mit ihrem Facebook-Account angemeldet waren, mit der Maus über den Namen oder das Bild fuhren, öffnete sich in einem „PopUp-Fenster“ die Profilseite des Klägers, an dessen oberster Stelle der Arbeitgeber benannt wurde. Nachdem der Konzern davon Kenntnis erlangt hatte, kündigte er das Arbeitsverhältnis mit dem Bergmechaniker fristlos.

Der Betroffene verklagte seinen ehemaligen Arbeitgeber daraufhin vor dem Arbeitsgericht (AG) Herne.

Das Gericht wies die Klage jedoch auf

der Basis folgender Entscheidungsgründe ab: Nach § 626 Abs. 1 BGB kann das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Durch die Gestaltung seiner Facebookseite stellte der Kläger einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen seinen volksverhetzenden Äußerungen und seinem Arbeitsverhältnis her und verletzte somit seine Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Arbeitgebers.

Dieses Urteil ist bereits rechtskräftig, da der Kläger auf eine Berufung letztendlich verzichtet hatte.

Quelle: AG Herne, Az. 5 Ca 2806/15



Foto: (c) Mirko - fotolia.com

## STUDIEN ZUR FAHRTÜCHTIGKEIT VON SENIOREN: POSITIVES ERGEBNIS

**Die schleichende Überalterung der deutschen Gesellschaft und die damit einhergehende Welle immer älterer Kraftfahrzeuglenker ist erst seit der Jahrtausendwende so richtig ins Bewusstsein von Öffentlichkeit und Verkehrswissenschaftlern gedrungen.**

Seitdem wurden und werden etliche Studien dazu durchgeführt, nicht zuletzt deshalb, weil immer wieder die Diskussion einer Fahreignungsprüfung für Senioren gefordert wird. Thematisch umfassen die Studien ein breites Spektrum, das zum Beispiel den Einfluss von Krankheit und Medikamenteneinnahme bis zu Maßnahmen für eine Erhöhung der Sicherheit älterer Verkehrsteilnehmer reicht.

Ebenso wurden verschiedene Testverfahren entwickelt, etwa zur Erfassung der Leistungsfähigkeit älterer Fahrer in den für die Fahrkompetenz relevanten Bereichen der visuellen, motorischen und kognitiven Fähigkeiten. Dabei

gibt es auch präventiv angelegte Versuche, die älteren Fahrer gezielt auf altersbedingte Probleme beim Fahren hinzuweisen, ihnen fahrsicherheitsrelevantes Wissen zu vermitteln, Einstellungen zu verändern und besondere Fahrtrainings für sie anzubieten.

In Studien der Unfallforschung der Versicherer (UDV) wird unter anderem auf einen Beitrag von Gstalter & Fastenmeier verwiesen (Quelle siehe unten). Das Forscherteam betrieb Literatursichtungen zur Thematik und fasste den aktuellen Erkenntnisstand zusammen. Dabei stellte sich heraus, dass Senioren trotz bestimmter psychischer und körperlicher Merkmale, die sich im Alter ungünstig entwickeln und für die sichere Verkehrsteilnahme besonders wichtig zu sein scheinen, nicht häufiger als der Durchschnitt der Autofahrer an Unfällen beteiligt sind. Sie vertreten weiterhin die Meinung, dass unstrittig vorhandene individuelle Auffälligkeiten älterer Fahrer nicht den Ruf nach altersbezogenen Pflichtuntersuchungen rechtfertigten. Individuelles

Unfallrisiko lasse sich nicht hinreichend genau schätzen und dazu verwendete Hinweisquellen wie z.B. Sehtests liefern keine eindeutigen Aussagen hinsichtlich der Güte des Fahrverhaltens. Die Fahreignung lässt sich generell weder über das Lebensalter noch über die Ausprägung individueller Leistungsfähigkeit ausreichend genau erklären. Deshalb sollten Überprüfungen der Fahrleistung älterer Fahrer nicht allgemein verbindlich als „Vorsorgemaßnahme“ erfolgen, sondern individuell und anlassbezogen stattfinden.

Welche Anlässe das im Einzelnen sein könnten, so Gstalter & Fastenmeier, müsste allerdings noch genauer ermittelt werden.

Quellen:

Gstalter, H. & Fastenmeier, W. (2013). Ältere Fahrer und Verkehrssicherheit – Bestandsaufnahme und mögliche Maßnahmen. Zeitschrift für Verkehrssicherheit, 59, 5-13. UDV-Studien zur Prüfung der Fahreignung: <https://udv.de/de>

# Fahreignungsseminar

## SRK-Seminarleiterhandbuch und Teilnehmerunterlagen

für die Durchführung  
des verkehrspädagogischen Teils sofort erhältlich.

Das Konzept ist wissenschaftlich geprüft, staatlich genehmigt  
und orientiert sich an der Anlage 16 zu § 42 Abs. 2 FeV

Mit Erwerb des Handbuchs  
erhalten Sie auch das Recht,  
die Teilnehmerunterlagen zu kopieren.  
Sie bekommen diese auch  
kostenlos in digitaler Form zugestellt,  
damit Sie sie für Ihre Fahreignungsseminare  
ausdrucken können

**Preis: 130 Euro inkl. gesetzl. Mwst.  
und Versandkosten**

Ihre Bestellung können Sie telefonisch  
aufgeben unter Nr. 08221 - 3 19 05 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)



# IN DER PROBEZEIT ZU SCHNELL GEFAHREN

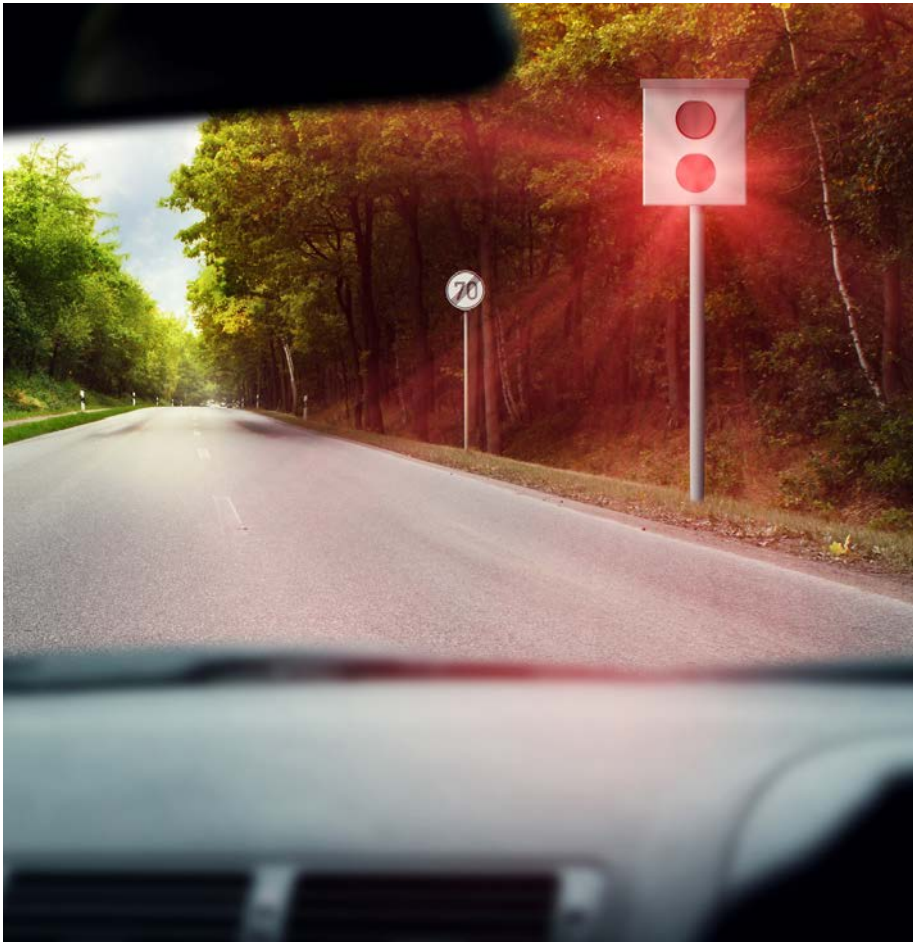


Foto: (c) lassedesignen - fotolia.com

**Der Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe hatte wegen zu hoher Geschwindigkeit einen Unfall verursacht. Deshalb wurde er zum Besuch eines Aufbauseminars verpflichtet und seine Probezeit auf vier Jahre ausgedehnt.**

Nachdem er während der Probezeit ein weiteres Mal zu schnell unterwegs war, und zwar innerorts um 38km/h, verlangte die Fahrerlaubnisbehörde ein medizinisch-psychologisches Gutachten. Da er sich der angeordneten Untersuchung (MPU) nicht unterzogen hatte, entzog ihm die Behörde mit sofortiger Wirkung die Fahrerlaubnis. Dagegen stellte der Betroffene einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht (VG) Neu-

stadt, das dieses Vorgehen der Behörde in einem Eilverfahren jedoch als offensichtlich rechtmäßig einstufte.

Die Richter wiesen darauf hin, dass jeder Verstoß gegen die Geschwindigkeit innerhalb der Probezeit vom Gesetz als schwerwiegende Verkehrszu widerhandlung bewertet wird. Die Entziehung seiner Fahrerlaubnis sei zu Recht erfolgt, weil er das rechtmäßig angeordnete Gutachten nicht vorgelegt habe.

Die Erhebung einer Beschwerde beim OVG Rheinland-Pfalz in Koblenz wurde zugelassen.

Quelle: VG Neustadt/Wstr., Az. 1 L 754/16.NW (Pressemitteilung Nr. 47/16)

## KURZ GEMELDET

### Verbilligte Vermietung an Angehörige

Wer eine Immobilie verbilligt an Angehörige vermietet, kann die in Zusammenhang mit der betreffenden Immobilie stehenden Werbungskosten in voller Höhe absetzen, solange die Miete wenigstens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt. Unterschreitet die Miete diese Grenze, werden die Werbungskosten nur noch entsprechend des Anteils der geforderten Miete an der ortsüblichen Miete anerkannt. Unter ortsüblicher Miete ist nach einer neueren Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) die Bruttomiete zu verstehen, also die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Nebenkosten. Eine entsprechende Regelung findet sich zwar bereits in R 21.3 Abs. 2 EStR; dieser Verwaltungsanweisung fehlte aber bislang die Untermauerung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung. Letztere ist vor allem in den Fällen von Vorteil, in denen nur die Kaltmiete zugunsten des Angehörigen reduziert wird, dieser laut Mietvertrag aber die vollen Nebenkosten zu tragen hat. Strittig ist derzeit allerdings noch, ob die Vergleichsberechnung aufgrund der zwischen Vermieter und Angehörigem vertraglich vereinbarten oder der vom Angehörigen tatsächlich gezahlten Miete anzustellen ist. Nach Auffassung des FG Berlin-Brandenburg ist auf die vertraglich vereinbarte Miete zurückzugreifen; das letzte Wort in dieser Sache hat aber der BFH. Unabhängig davon können vom Mietvertrag abweichende Zahlungen des Mieters vom Finanzamt des Vermieters als Indiz für eine nicht dem Fremdvergleich genügende Vereinbarung gewertet werden, was zur Nichtanerkennung des gesamten Mietverhältnisses führen kann.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

## KURZ GEMELDET

### Häusliches Arbeitszimmer: Voraussetzungen für Anerkennung

Ein häusliches Arbeitszimmer liegt üblicherweise dann vor, wenn ein der Wohnsphäre zuzurechnender, betrieblich oder beruflich genutzter Raum nach Lage, Funktion und Ausstattung nahezu ausschließlich der häuslichen, büromäßigen Erledigung von Arbeiten am Schreibtisch dient.

Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht gegeben, wenn

- das Arbeitszimmer lediglich einen durch ein Sideboard als Raumteiler abgegrenzten Teil eines Raumes, der als Esszimmer genutzt wird, einnimmt. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) handelt es sich hierbei nicht um einen abgeschlossenen Raum, zumal der Essbereich nur durch den Arbeitsbereich erreicht werden konnte.
- das „Arbeitszimmer“ mit Schreibtisch, Flipchart, großem Tisch, sechs Stühlen sowie einem Regal ausgestattet ist, außerdem aber auch einen Kachelofen mit umlaufender Bank sowie den einzigen Zugang zu einem Balkon mit schöner Aussicht enthält. Nachdem es sich hierbei um den größten Raum einer Wohnung gehandelt hatte, und dieser pro Jahr für höchstens 20 Coaching-Sitzungen genutzt worden war, ging der Bundesfinanzhof (BFH) in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von einer nicht unerheblichen privaten Nutzung aus. Obwohl der wegen der Ausstattung und des Publikumsverkehrs letztlich nicht als Arbeitszimmer anzusehende Raum den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit der Klägerin darstellte, wurde der Betriebsausgabenabzug aufgrund des Aufteilungsverbots in vollem Umfang versagt.

Erfüllt ein Raum die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer bzw. bei einem Selbstständigen für eine Betriebsstätte, können nur die diesen Raum betreffenden Aufwendungen abgesetzt werden. Die Berücksichtigung anteiliger Aufwendungen für allgemeine Räume wie Küche, Flur und WC in der sonst privat genutzten Wohnung hat der BFH letztlich wiederum unter Hinweis auf das Aufteilungsverbot abgelehnt.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

### Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung

Der Abzug der von Lieferanten oder Dienstleistern in Rechnung gestellten Vorsteuer setzt voraus, dass dem Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung mit den von § 14 UStG geforderten Angaben vorliegt. Ist die Rechnung – etwa mangels Steuer-Nummer des Lieferanten oder einer ausreichenden Leistungsbeschreibung – nicht ordnungsgemäß, was häufig oft bei einer Betriebsprüfung auffällt, wird der Vorsteuerabzug versagt. Der Unternehmer ist dann gezwungen, von seinem Geschäftspartner eine berichtigte Rechnung anzufordern. Diese berichtigte Rechnung berechtigt nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung aber erst in dem Zeitpunkt zum Vorsteuerabzug, in dem sie vorliegt. Da häufig mehrere Jahre zwischen dem Zeitpunkt des ursprünglichen Steuerabzugs und dem der berichtigten Rechnung liegen, kann eine derartige Feststellung eines Betriebsprüfers zu erheblichen Nachzahlungszinsen nach § 233a AO führen.

Dieser Praxis der deutschen Finanzverwaltung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) jedoch jüngst ein Ende bereitet, indem er entschieden hat, dass eine Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt zurückwirkt, in dem die ursprüngliche Rechnung gestellt wurde. Der EuGH begründet dies einerseits mit dem Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer, andererseits damit, dass

der Zeitpunkt, in dem eine Leistung erbracht bzw. ein Gegenstand erworben wurde, für den Vorsteuerabzug materiell maßgeblich ist. Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung oder Gutschrift ist dagegen nur eine formelle Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Nach dem Unionsrecht ist es nicht zulässig, den Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer verletzende Vorschriften zu erlassen, auch wenn diese die Erhebung der Umsatzsteuer sichern und Steuerhinterziehungen vermeiden sollen.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

### Erbschaftsteuer: Abfindung an weitere Erben

Zahlt ein Erbe zur Beendigung eines Rechtsstreits an einen potentiellen weiteren Erben eine Abfindung, damit dieser seinen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins zurücknimmt, stellt die Abfindung eine abzugsfähige Nachlassverbindlichkeit dar.

Der Bundesfinanzhof (BFH) begründet dies vor allem damit, dass die Zahlung der Abfindung unmittelbar der Erlangung des Erbes dient. Es sind keine Gründe ersichtlich, Nachlassregelungs- und Erwerbserlangungskosten unterschiedlich zu behandeln. Es kommt auch nicht darauf an, ob derartige Kosten vor oder nach dem Erbfall entstanden sind. Vielmehr genügt ein enger zeitlicher Zusammenhang mit der Erlangung oder Sicherung der Erbenstellung.

Diese Grundsätze gelten – im Gegensatz zur Auffassung der Finanzverwaltung – ungeachtet dessen, dass die Abfindung auf der Ebene des Empfängers keinen der Erbschaftsteuer unterliegenden Erwerb darstellt. Das Erbschaftsteuerrecht kennt keinen Grundsatz korrespondierender Steuerbarkeit.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach



## KURZ GEMELDET

### Falsche Abbuchung – was tun?

Im Prinzip ist die Überweisung per Lastschrift für alle Beteiligten mit Vorteilen verbunden: Der Kontoinhaber spart sich das lästige Ausfüllen von Überweisungsvordrucken, der Zahlungsempfänger kommt rasch und sicher an sein Geld.

Allerdings kommt es dabei immer wieder einmal zu fehlerhaften Buchungsvorgängen oder gar unberechtigten Lastschriften: Beträge werden zweimal abgebucht, weiter für bereits erloschene Mitgliedschaften oder Versicherungen erhoben oder ohne jede Berechtigung abgebucht.

Unberechtigte Abbuchungen von Ihrem Konto können mit Hilfe des Widerspruchrechts meist schnell rückgängig gemacht werden. Für die Rückbuchung hat man in diesem Fall 13 Monate Zeit.

Aber auch wenn eine rechtliche Grundlage für Lastschriften existiert, kann in solchen Fällen eine Rückbuchung veranlasst werden. Diese Frist beträgt allerdings nur acht Wochen. Daher sollte man auf den genauen Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses der Bank achten, der in der Regel quartalsweise erfolgt. Eine rechtmäßig beantragte Rückbuchung ist übrigens ohne Angabe von Gründen möglich und gebührenfrei.

Am sichersten ist es, die Bank schriftlich aufzufordern, eine Rückbuchung zu veranlassen. Zuvor sollte man jedoch unbedingt prüfen, ob die Lastschrift nicht doch korrekt ist. Denn wenn sich herausstellt, dass zu Unrecht Geld zurückgebucht worden ist, kann das ziemlich teuer werden.

Empfehlenswert ist auch, im Nachhinein zu kontrollieren, ob die Bank tatsächlich die Lastschrift zurückgebucht hat. In der Regel beträgt die Dauer

für eine Rücküberweisung höchstens eine Woche. Auch bei neuen Formen des Zahlungsverkehrs im Internet sind Rückbuchungen möglich. Allerdings sind auch hier Fristen zu beachten. Wenn zum Beispiel bei PayPal Geld zurückgebucht werden soll, darf die Bestellung nicht mehr als 45 Tage zurückliegen. Auf Geld das vom Kontoinhaber überwiesen wurde, besteht jedoch kein Rechtsanspruch der Rückerstattung. Wenn hier ein Fehler unterläuft, ist man auf das Entgegenkommen des Zahlungsempfängers angewiesen.

### Kürzung von Sonderzahlungen

Die Angestellten eines Unternehmens erhielten regelmäßig am Ende eines jeden Jahres Weihnachtsgeld. Die Zahlung wird laut Arbeitsvertrag freiwillig geleistet, die Höhe der Zahlung richtete sich nach bestimmten Regeln. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Kalenderwochen ohne Unterbrechung musste beispielsweise eine Kürzung von einem Zwölftel je angefangenem Monat hingenommen werden. Eine Mitarbeiterin dieses Betriebs erhielt Ende 2014 keine Sonderzahlung. Nachdem Sie ihrem Chef Ende Juli mitgeteilt hatte, dass sie schwanger sei, trat sie im August ihren Urlaub an und meldete sich ab 25. August arbeitsunfähig. Bis zur Festlegung des Weihnachtsgeldes Ende Oktober war sie zwar neun Wochen krank, aber davon jeweils weniger als sechs Wochen ohne Unterbrechung. Nachdem ihr der Betrieb trotz ihrer schriftlichen Nachfrage keine Begründung für die Streichung der Sonderzahlung geliefert hatte, zog sie vor das Arbeitsgericht Rostock, das den Betrieb zur Zahlung von gut 1.400 Euro verurteilte.

Dagegen legte der Verurteilte Berufung am Landesarbeitsgericht (LAG) Mecklenburg-Vorpommern ein, das sich jedoch der Sicht des AG Rostock anschloss. Es wies darauf hin, dass der Arbeitgeber gemäß dem Gleichbehandlungsgrundsatz im Arbeitsrecht

seine Arbeitnehmer, die sich in vergleichbarer Lage befinden, bei Anwendung einer selbst gesetzten Regel gleich behandeln muss. Wird dieser Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, muss der Arbeitgeber die von ihm gesetzte Regel entsprechend korrigieren. Von einer solchen selbst gesetzten Regel darf der Arbeitgeber nur aus sachlichen Gründen abweichen. Eine Differenzierung zwischen Arbeitnehmern ist dann sachfremd, wenn es für die unterschiedliche Behandlung keine akzeptablen Gründe gibt. Die Gründe müssen auf vernünftigen, einleuchtenden Erwägungen beruhen.

Daher kam das LAG zu der Auffassung, dass es keinen sachlichen Grund gibt, die Klägerin vollständig oder teilweise von der Sonderzahlung 2014 auszuschließen.

Quellen: AG Rostock, Az. 2 Ca 235/13; LAG Mecklenburg-Vorpommern, Az. 5 Sa 209/15

### Mieter haben mehr Zeit

Im § 556b Abs. 1 BGB ist geregelt, dass die Miete zu Beginn, spätestens bis zum dritten Werktag der vereinbarten Zeitabschnitte zu entrichten ist.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) können sich Mieter nun etwas mehr Zeit lassen. Denn für die Rechtzeitigkeit der Mietzahlung im Überweisungsverkehr ist es nicht erforderlich, dass die Miete bis zum dritten Werktag des vereinbarten Zeitabschnitts auf dem Konto des Vermieters eingegangen ist. Die rechtlichen Vorgaben sind bereits dann erfüllt, wenn der Mieter bei ausreichend gedecktem Konto bei seiner Bank die Mietzahlung bis zum dritten Werktag des vereinbarten Zeitabschnitts anweist.

Das Risiko einer Kündigung wegen verspätetem Miteingang, den die Bank zu verschulden hat, ist damit vom Tisch.

Quelle: BGH, Az. VIII ZR 222/15



**Verkehrsbildungsinstitut** GmbH

Ausbildung | Weiterbildung | Fahrschule

# Fahrlehrer gesucht!

**Das Verkehrsbildungsinstitut sucht  
einen Fahrlehrer auf Teil-/Vollzeit  
für den Raum Nürnberg.**

**Einstieg ist ab sofort möglich!**

**Melden Sie sich direkt bei uns unter der 0911/52856970**

Wichtiges und Interessantes  
für Fahrlehrer

**idfl.de**

Interessenverbände  
Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)